

Arbeitsrecht

(Nr. 74/2005)

Zu langsam? Kündigung

Das Arbeitsgericht (AG) Frankfurt/.M entschied:

Wer zu langsam arbeitet, muss mit Kündigung rechnen. Den Maßstab hierfür setzte das AG Frankfurt/M. in einem Urteil vom November 2004. Benötigt ein Mitarbeiter für seine Aufgaben doppelt so lange wie ein vergleichbarer Arbeitnehmer sei keine angemessene Ausschöpfung seiner Fähigkeiten gegeben.

Geklagt hatte eine Architektin. Ein hessischer Landkreis hatte der Mitarbeiterin nach mehreren Abmahnungen und einer Arbeitsanweisung fristlos gekündigt. Die Frau hatte auch nach 96 Arbeitstagen ein Gutachten zu einem privaten Bauvorhaben noch nicht erstellt. Nach Ansicht des Arbeitgebers hätten 40 Arbeitstage gereicht.

**Urteil des AG Frankfurt/M. - Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 2 Ca 254/04**

**Veröffentlicht: Hamburger Morgenpost
vom 15. Februar 2005**

20.02.2005